



An das
Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Vorab fristwährend per Fax 0711-126-2881

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

Bonn, 01.09.2018

**Einwendungen zur Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (SAG)
für das Atomkraftwerk Neckarwestheim 2 (GKN 2) gemäß § 7 Absatz 1 AtVfV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Antrag auf endgültige Abschaltung des Atomkraftwerks Neckarwestheim 2 wird vom Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus fordern wir die sofortige Abschaltung der in Baden-Württemberg noch laufenden Blöcke der Atomkraftwerke Philippsburg und Neckarwestheim.

Die mit dem Betrieb verbundenen Risiken und Gefahren bedrohen die Mitglieder des BBU sowie die gesamte Bevölkerung in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Dies gilt auch für den dabei erzeugten Atommüll.

Und um insgesamt die Versorgung der Atomkraftwerke im In- und Ausland mit Nuklearbrennstoff zu unterbinden, fordern wir die sofortige Stilllegung der Uranfabriken in Gronau und Lingen. Der unbefristete Weiterbetrieb dieser Anlagen, die gemäß der Gutachten, die im Auftrag des Bundesumweltministeriums erstellt wurden, rechtssicher stillgelegt werden können, steht im Widerspruch zum Geiste des beschlossenen Atomausstiegs. Der BBU fordert die Landesregierung von Baden-Württemberg auf, sich auf Bundesebene für die Stilllegung der Uranfabriken einzusetzen.

Aber auch beim Rückbau von Atomkraftwerken bestehen weiterhin Gefahren und Risiken, die eine Bedrohung für die Bevölkerung darstellen und soweit wie möglich minimiert werden müssen.

Daher erhebt der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. Einwendungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung für das GKN 2.

Wir haben folgende Einwendungen:

1. Beantragt wird die Aufrechterhaltung der Betriebsgenehmigungen. Vom Betreiber des GKN 2 ist klar zu definieren, welche **Genehmigungen** durch die SAG abgelöst und welche ggf. aufrechterhalten werden sollen. Die Genehmigungsbehörde ist hier in der Pflicht, eine genaue Festlegung zu treffen dahingehend, dass während des Restbetriebs nur Systeme und Einrichtungen betrieben werden dürfen, die für die Sicherheit des Restbetriebs und für einen Abbau mit bestmöglichen Sicherheitsstandards notwendig sind. Diese sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit genauen Anlagenkennzeichen zu benennen.
2. EnBW will den **Zeitpunkt der Inanspruchnahme** der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung selbst bestimmen und sich womöglich eine Rückkehr zum Leistungsbetrieb offenhalten. In der Stilllegungsgenehmigung ist klar festzulegen, dass der Leistungsbetrieb mit Erteilung der SAG beendet ist und dass die SAG verfällt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren in Anspruch genommen wird. Für diesen Fall sind Sicherheitsauflagen zu erteilen und ein neues Genehmigungsverfahren mit aktualisierten Unterlagen durchzuführen. Allerdings darf der Abbau erst ab dem Zeitpunkt genehmigt werden, ab dem die Anlage GKN 2 kernbrennstofffrei ist.
3. Unklar ist, ob es über die hier behandelte Genehmigung hinaus weitere Abbaugenehmigungen für GKN 2 geben wird. In der hier beantragten Genehmigung, die die insgesamt geplanten Maßnahmen umfassen soll, sind die weiteren **Genehmigungsschritte** klar zu definieren, sonst ist ungewiss, welches Vorgehen sowohl für die Genehmigungsvorgänge als auch für den Abbau beabsichtigt ist. Die hier beantragte Genehmigung darf auf dieser Basis nicht erteilt werden.
4. Mit der Unklarheit bezüglich der Genehmigungsschritte bleibt auch offen, ob es außer der jetzt stattfindenden **Öffentlichkeitsbeteiligung** weitere geben kann. Es ist notwendig, bei den weiteren Genehmigungsschritten oder auch bei fortgeschrittenem Planungs- und Erfahrungsstand jeweils erneute Umweltverträglichkeitsprüfungen und Öffentlichkeitsbeteiligungen durchzuführen. Es wäre eine Beschneidung der Rechte von BürgerInnen, wenn sie nicht weiter beteiligt würden, zumal sich der Abbau über 15 oder mehr Jahre erstrecken wird und neue betroffene und interessierte Menschen dazukommen. Gleichzeitig wäre es eine Umgehung der im Rahmen der Aarhus-Konvention vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben, wenn eine solche Größenordnung des Vorhabens, wie es der Abbau eines Atomkraftwerks ist, in nur eine Genehmigung gepackt würde. Da offensichtlich ist, dass bei dem Umfang dieses Vorhabens eine detaillierte Behandlung der vorgesehenen Maßnahmen weder durch die Behörde noch durch die Öffentlichkeit möglich ist, bedeutet das eine Verlagerung von vielen Vorgängen ins aufsichtliche Verfahren, was ebenfalls einen Verstoß gegen die Aarhus-Konvention darstellt. Zudem scheint es nachzureichende Unterlagen zu geben (Antrag S. 4), die für eine Prüfung durch die Behörde, die Öffentlichkeit und bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht verfügbar sind.

5. Klar darzustellen sind die **Abhängigkeiten** zwischen bestehenden und beantragten Genehmigungen für GKN 1, GKN 2 und den weiteren unter das Atomrecht fallenden Anlagen am Standort.
6. Beim Abbau des GKN 2 ist die **Rückwirkungsfreiheit** der Abbaumaßnahmen zwischen den verschiedenen unter das Atomrecht fallenden Anlagen am Standort Neckarwestheim/Gemrigheim sicherzustellen, da es gemeinsam genutzte Systeme und Einrichtungen gibt.
7. Eine umfassende **radiologische Charakterisierung** ist nicht möglich, solange das Kraftwerk in Betrieb ist und solange sich die Brennelemente in der Anlage befinden. Daher können die Unterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vollständig sein, die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zu früh. Für den Erläuterungsbericht Nr. 5. wird in der *Zusammenfassenden Beschreibung der Erläuterungsberichte* ausgesagt, dass es sich um einen „voraussichtlichen Zustand“ handelt. Dies ist weder für die Öffentlichkeitsbeteiligung noch für die Genehmigung eine ausreichende Basis. Es erschwert die Abschätzung des anfallenden Atommülls und der zur Freigabe oder Herausgabe geplanten Mengen und verhindert eine konkrete Planung der Abbaureihenfolge.
8. Der beantragte Umgang mit **Materialien aus anderen Atomanlagen** darf nicht genehmigt werden, da dies das radioaktive Inventar des GKN 2 verändern und eine radiologische Charakterisierung obsolet machen würde. Auf dieser unsicheren Grundlage sind auch die Angaben zu den anfallenden Reststoffen in Zweifel zu ziehen.
9. Die nach dem **UVPG** gebotene Prüfung erfolgt zu früh, denn sie basiert auf dem aktuellen Planungsstand. Dass die Antragstellerin EnBW Kernkraft GmbH derzeit noch nicht überblickt, wie sich die insgesamt geplanten Maßnahmen gestalten werden, geht aus der Kurzbeschreibung S. 6 hervor, wo bereits angekündigt wird: „Aus dem Verfahrensablauf kann sich ergeben, dass zur Umsetzung der insgesamt geplanten Maßnahmen mehr als eine Genehmigung erforderlich wird.“
10. Die Behandlung der **Störfälle** für die beantragte Genehmigung ist unvollständig. Bei den Einwirkungen von außen wurden Flugzeugabsturz und Explosionsdruckwelle nicht ausreichend betrachtet.
11. Der Abbau darf erst beginnen, wenn sich **keine Brennelemente** mehr im Reaktorgebäude befinden, um die Störfallgefahr so gering wie möglich zu halten. Es ist dasjenige Stilllegungskonzept zu wählen, das die geringsten negativen Auswirkungen für Mensch und Umwelt hat. Dazu gehört auf jeden Fall, dass das Atomkraftwerk zum Beginn des Abbaus kernbrennstofffrei sein muss.
12. Große Mengen an radioaktiv belasteten Materialien aus dem Abbau sollen per **Freigabe** oder **Herausgabe** in die Umwelt verteilt werden. Dafür wurden oder werden gesonderte Bescheide erteilt, allerdings ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Eine Freigabe von radioaktiv belasteten Materialien nach § 29 der Strahlenschutzverordnung ist zu unterlassen. Bei den beim Abbau des AKW Neckarwestheim 1 und 2 anfallenden Massen ist eine Gefährdung von Menschen und Umwelt nicht zu vermeiden, da eine Kontrolle über die Verteilung und Konzentration der radioaktiven Stoffe nicht möglich ist. Die zur Freigabe bestimmten Materialien sind am Standort aufzubewahren, bis für die insgesamt in Deutschland anfallenden Massen an radioaktiv belasteten Materialien ein Konzept erarbeitet worden ist, das eine Verteilung dieser enormen Mengen in die Umwelt verhindert, zumal dieser Vorgang irreversibel ist.

13. Die **Ableitung von radioaktiven Stoffen** über Abluft und Abwasser muss generell gesenkt werden, mindestens jedoch mit Erteilung der SAG. Es darf nicht zugelassen werden, dass der Betreiber sich aussucht, wann er die Ableitungen reduziert.
Die beantragten Ableitungen über den Luftpfad und über das Abwasser sind zu hoch und müssen stark reduziert werden, entsprechend dem Minimierungsgebot der StrlSchV. Sie sind zeitlich so zu begrenzen, dass die abgegebenen radioaktiven Stoffe im Laufe des fortschreitenden Abbaus weiter vermindert werden können. Fortluft und Abwasser müssen kontinuierlich überwacht werden. Spitzenwerte sind zu erfassen, Verdünnungen sind zu unterlassen. Es müssen die nach dem Stand der Technik leistungsfähigsten Filter für die Abluft eingesetzt werden, für das Abwasser müssen die wirksamsten Methoden benutzt werden, um radioaktive Stoffe und andere Schmutzpartikel zurückzuhalten.
14. Für Stilllegung und Abbau von Atomanlagen ist ein **Störfallplanungswert** von maximal 20 mSv heranzuziehen, entsprechend einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission ICRP. Der aktuell in der StrlSchV angegebene Wert von 50 mSv entspricht nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik. Die Bevölkerung hat ein Recht auf den bestmöglichen Schutz.
15. Im Sinne eines bestmöglichen Schutzes der Bevölkerung vor künstlich erzeugter radioaktiver Strahlung und vor künstlich erzeugten radioaktiven Stoffen ist eine weitestgehende **Minimierung der radioaktiven Strahlung** und der Abgabe von radioaktiven Stoffen in die Umwelt anzustreben.

Wir behalten uns vor, weitere Einwendungen vorzubringen.

Wir bitten um Bestätigung des fristgerechten Eingangs unserer Einwendung unter Berücksichtigung der fristgerecht übermittelten Einwendung per Fax.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kalusch

Geschäftsführendes BBU-Vorstandsmitglied